

Freie Waldorfschule auf den Fildern

Schulordnung

Auf unserem Schulgelände begegnen sich täglich viele Menschen für verschiedene Aufgaben, deshalb sind für ein sinnvolles Miteinander folgenden Regelungen notwendig:

1. Regelmäßige und pünktliche Teilnahme an allem Unterricht ist selbstverständlich. Sonstige verbindliche Schulveranstaltungen liegen nach Möglichkeit innerhalb der Unterrichtsstunden und werden rechtzeitig bekannt gegeben.
2. Schulversäumnisse werden umgehend schriftlich begründet. Bei volljährigen Schülern bestätigt ein Elternteil durch seine Unterschrift die Kenntnisnahme.
3. Beurlaubungsgesuche werden an die Klassenlehrer/Tutoren gerichtet. Bis zu einem Zeitraum von 3 Tagen entscheiden diese allein, bei einem längeren Zeitraum die Konferenz.
4. Die Benutzung von elektronischen Wiedergabegeräten (CD-Player, Walkman, Radio u.ä.) widerspricht unseren pädagogischen Zielen und wird deshalb nicht geduldet. Die Benutzung von Mobilfunk ist für Schüler bis einschließlich 10. Klasse auf dem Schulgelände nicht erlaubt. Bei Schülern der Klasse 11 bis 13 ist die Benutzung nicht erwünscht, kann aber geduldet werden, wenn sie außerhalb der Unterrichtszeit (vor 8.00 Uhr, zwischen 13.10.Uhr und 14.10 Uhr und nach 15.40 Uhr) und in vernünftigem Maße erfolgt.
5. Der Konsum oder die Weitergabe von Alkohol und anderen Rauschmitteln („weichen und harten“ Drogen) ist auf dem gesamten Schulgelände für alle grundsätzlich nicht erlaubt. Bei Zuwiderhandlung tritt ein vom Suchtpräventionskreis erarbeitetes Verfahren in Kraft. Bleibt dieses erfolglos, bleibt zu klären, ob der Schüler die Schule weiterhin besuchen kann. Für Schüler ab der 11. Klasse ist der Tabakkonsum an einem dafür ausgewiesenen Ort geduldet. Jüngere Schüler halten sich dort nicht auf.
6. Das Schulgelände, die Gebäude und die Einrichtungen, die Lehr- und Lernmittel werden schonend und pfleglich behandelt. Einen Schaden behebt der Verursacher möglichst durch eigene Arbeit, ist dies nicht möglich, muss finanzieller Ersatz geleistet werden. Jede Klasse reinigt mindestens einmal wöchentlich den ihr zugewiesenen Teil des Schulgeländes.
7. Auf dem Schulhof müssen Fahrräder geschoben werden (dies gilt nicht für die Zufahrtswege). Der Fahrradparkplatz wird ausschließlich bei Ankunft und Abfahrt betreten.
8. Auf dem Schulgelände ist das Schneeballwerfen wegen der damit verbundenen Gefahren nicht erlaubt.
9. In den großen Pausen verlassen grundsätzlich alle Schüler der Klassen 1 - 10 die Gebäude, sofern es nicht regnet. Die Schüler der Klassen 11-13 können sich in ihren Klassenräumen aufhalten, die Gänge sind als Verkehrswege freizuhalten.
10. Ein Verlassen des Schulgeländes während der Unterrichtszeit bedarf bis zum Erreichen der Volljährigkeit der Zustimmung eines Lehrers.
11. Die Freistunden verbringen die Schüler in dem zugewiesenen Klassenraum oder draußen, ohne den Unterricht anderer Klassen zu stören. Wird von den Eltern für die Mittagspause eine Aufsicht gewünscht, so bedarf es einer schriftlichen Anmeldung beim Klassenlehrer bzw. Tutor.
12. Die Aufsichtspflicht von Seiten der Schule endet mit Verlassen des Schulgeländes.